

Rechtsnorm gegeben sei und dass die betreffenden Organe die Grenzen ihrer Befugnisse offenkundig und erheblich überschritten hätten.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2007, L 111, S. 13).

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — Villa Almè/HABM — Bodegas Marqués de Murrieta (i GAI)

(Rechtssache T-546/08)

(2009/C 44/101)

Sprache der Klageschrift: Italienisch.

Parteien

Klägerin: Villa Almè Azienda vitivinicola di Vizzotto Giuseppe (Mansuè, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Massa und P. Massa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Bodegas Marqués de Murrieta, SA (Logroño, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 24. September 2008 (R 1695/2007-1) aufzuheben und dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „i GAY“ (Anmeldung Nr. 4 458 295) für Waren der Klasse 33 (Wein).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Bodegas Marqués de Murrieta, SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarke (Nr. 2 315 558) „YGA“I und Gemeinschaftsbild- (Nr. 1 707 729) und -wortmarke (Nr. 1 699 412) „MARQUES DE MURRIETA YGAY“ für Waren der Klasse 33 (Wein).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Total/Kommission

(Rechtssache T-548/08)

(2009/C 44/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Total SA (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Morgan de Rivery und A. Noël-Baron, avocats)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 230 EG die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C(2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 insoweit für nichtig zu erklären, als die TOTAL SA davon betroffen ist;
- hilfsweise, gemäß Art. 230 EG die Geldbuße in Höhe von 128 163 000 Euro, die mit Art. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 gegen TOTAL FRANCE und die TOTAL SA als Gesamtschuldner verhängt wurde, für nichtig zu erklären;
- höchst hilfsweise, gemäß Art. 229 EG die Geldbuße in Höhe von 128 163 000 Euro, die mit Art. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 gegen TOTAL FRANCE und die TOTAL SA als Gesamtschuldner verhängt wurde, herabzusetzen;
- jedenfalls der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 in der Sache COMP/39.181 — Candle waxes, mit der die Kommission festgestellt hatte, dass bestimmte Unternehmen, darunter die Klägerin, gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festlegten und die Märkte für Paraffinwachs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und für Paraffingatsch in Deutschland aufteilten.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die folgenden neun Gründe:

- Verletzung der Verteidigungsrechte und der Unschuldsvermutung, da die angefochtene Entscheidung den Anwendungsbereich *ratione personae* dieser Rechte verletze, da während der Untersuchungsphase Verfahrensunebenheiten aufgetreten seien und da die Entscheidung einen Zirkelschluss enthalte;
- einander widersprechende Gründe hinsichtlich i) der Notwendigkeit, zu überprüfen, ob die Muttergesellschaft tatsächlich maßgeblichen Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt habe, und ii) der Intensität der Kontrolle, die eine Muttergesellschaft über ihre Tochtergesellschaft ausüben müsse, damit eine Zuwiderhandlung der Muttergesellschaft zugerechnet werden könne;